

S a t z u n g

der Gemeinde Loßburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) und die örtlichen Bauvorschriften „Sonderbaufläche Photovoltaik (Solarpark Betzweiler)“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 7. Juli 2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) und die örtlichen Bauvorschriften „Sonderbaufläche Photovoltaik (Solarpark Betzweiler)“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan und den örtlichen Bauvorschriften, jeweils vom 07.07.2009.

§ 2

Bestandteile der Satzung

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 1. dem Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 07.07.2009
 2. den örtlichen Bauvorschriften vom 07.07.2009, bestehend aus den planungsrechtlichen und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.
- (2) Zum Bebauungsplan gehört außerdem die Begründung mit Umweltbericht vom 07.07.2009.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 75 der LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg den 7. Juli 2009

Schreiber
Bürgermeister





Gemeinde Loßburg



WIRSOL
ENERGIE FÜRS LEBEN!

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Betzweiler“

Gemeinde Loßburg

Örtliche Bauvorschriften



Bresch Henne Mühlinghaus

BHM Planungsgesellschaft mbH

BDLA

Heinrich-Hertz-Straße 9 • 76646 Bruchsal • fon 07251-98198-0 • fax -29 • info@bhmp.de

Rheinstraße 99.4 • 64295 Darmstadt • fon 06151-81297-768 • fax -769 • www.bhmp.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Iris Mahn-Milla, Dipl.-Ing. Sabine Pönitz, Dipl.-Ing. Ulrike Hörn

Projekt 200853

Satzungsbeschluss 07.07.2009

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	1
1.1 Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans.....	1
1.2 Die Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften.....	1
2. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	2
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	2
2.2 Überbaubare Grundstücksfläche	2
2.3 Private Grünfläche	2
2.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	3
2.5 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Tierhaltung.....	4
2.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.....	4
2.7 Fläche mit Leitungsrechten.....	4
3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften.....	5
3.1 Einfriedungen.....	5
4. Hinweise und Pflanzliste	5
4.1 Bodenfunde und Denkmalschutz	5
4.2 Bodenschutz und altlastenrelevante Belange.....	5
4.3 Bodenversiegelung	5
4.4 Pflanzliste	6

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1124) und Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland-Gesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S.446)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) und III, S. 213-1-6)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)**, vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) durch Gesetze vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186), vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818), vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), vom 10 Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW)** vom 13.Dezember.2005 (GBl. 2005 S. 754), ber. 2006 319

1.2 Die Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521, vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 771), durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), vom 14. Dezember 2004 (Gbl. 895)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Solarenergiegewinnung“ festgesetzt. In dem Sondergebiet sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen insbesondere in Form von Wechselrichtern und Mittelspannungs-Transformatoren zulässig.
- (2) Die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen beträgt 4 m über Oberkante des gewachsenen Geländes im Bereich der baulichen Anlage. Maßgeblich für die anzusetzende Höhe bei den Solarmodulen ist hierbei der lotrecht gemessene Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt der Module im Zustand der Ausrichtung nach Süden.
- (3) Die Solarmodule sind in einer Neigung zwischen 25°-35° zu errichten.
- (4) Die Sondergebietsfläche darf maximal bis zu einem Anteil von 30% von baulichen Anlagen überdeckt werden. Maßgeblich ist hierfür die senkrechte Projektion im Mittel des Tages.
- (5) Die zu versiegelnde Fläche darf maximal 0,5 % der Sondergebietsfläche betragen.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der zeichnerischen Darstellung durch Baugrenzen festgelegt.

2.3 Private Grünfläche

§ 9 (1) 15 BauGB

Zwischen der Sondergebietsfläche, den landwirtschaftlichen Wegen und den angrenzenden Grundstücken wird eine Abstandsfläche von 6 m Breite als private Grünfläche festgesetzt.

2.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

- (1) Die gesamte überbaubare, nicht versiegelte Fläche ist als artenreiches, standorttypisches, ungedüngtes Dauergrünland zu entwickeln. Hierzu ist nach der Saatbeetbereitung mit landwirtschaftlichen Methoden im September bis April eine Ansaat mit von der ökologischen Baubegleitung entsprechend dem Standort und der Region zusammengestelltem Saatgut süddeutscher Herkunft vorzunehmen. Im ersten Jahr nach der Ansaat werden 3 bis 4 Schröpschnitte vorgenommen, das Mähgut wird abgefahren. Die anschließende Dauerpflege erfolgt durch extensive Beweidung der Flächen mit rauhutterfressenden Tierarten ohne Zufütterung auf der Fläche sowie ohne Nachmahd. Als Maß für die Extensität ist die Bestoßdichte bei Standweide so zu steuern, dass ca. 10 % Weiderest verbleibt. Bei Umtriebsweide dürfen die einzelnen Flächen jeweils max. zweimal jährlich mit einem Abstand von mind. 10 Wochen bestoßen werden.

Alternativ zur extensiven Beweidung sind zulässig:

2 Mahddurchgänge jährlich im Zeitraum 20. Mai bis 15. Juni und September. Nach frühestens 10 Jahren kann nach Abstimmung mit einem ökologischen Fachgutachter zu einem einschürigen Mahdregime je zur Hälfte im Juni und September übergegangen werden. Für die Mahd sind kleintierschonende Geräte (Messerbalken, keine Scheiben- oder Kreiselmäherwerke, keine Mulcher) zu verwenden. Das Mähgut ist innerhalb längstens einer Woche von den Flächen zu entfernen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist ausgeschlossen.
- (3) In der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern nach § 9 (1) 25a BauGB ist eine Heckenpflanzung von 4 m Breite mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. der Pflanzlisten in Ziffer 4.4 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pro angefangene 100 m² sind 25 Heckenpflanzen auszubringen.
- (4) Auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Standorten nach § 9 (1) 25 BauGB sind großkronige heimische Laubbäume gem. der Pflanzlisten in Ziffer 4.4 im Reihenabstand von 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- (5) Das von befestigten oder teilbefestigten Flächen ablaufende, unschädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist flächig zur Versickerung zu bringen.
- (6) Die Befestigung von Wegen ist nur mit ungebundenen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
- (7) Die Höhe von Bordsteinen und anderer Wegekanten darf maximal 5 cm betragen.
- (8) Als Beleuchtungskörper im Freien sind nur Lampen mit UV-armem, insektenfreundlichem Lichtspektrum, z.B. Natriumdampfniederdrucklampen zulässig. Die verwendeten Leuchten-

gehäuse müssen insektendicht schließen. Nach oben oder seitlich abstrahlende Außenbeleuchtungen sind unzulässig. Für Flächenbeleuchtungen sind ausschließlich Planflächenstrahler mit horizontalem Leuchtenabschluss zu verwenden.

- (9) Schächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind mit einer Kleintier- und vogelsicheren Abdeckung zu versehen. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen maximal 10 mm betragen.
- (10) Unbeschichtete, bewitterte Anlagenteile aus Materialien, die Blei, Kupfer oder deren Legierungen enthalten, sind unzulässig. Die bewitterte, unbeschichtete Zink-Oberfläche von Anlagenteilen ist auf max. 400 m² je ha überbaubarer Grundstücksfläche beschränkt.
- (11) Das Befahren der Sondergebietsfläche und der Grünflächen ist nur zu Montage- und Wartungsarbeiten an der Solaranlage sowie mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen zur Grünlandpflege zulässig.
- (12) Die Gründung der Solarmodule darf nicht mit Schwergewichtsfundamenten, insbesondere massiven Betonfundamenten erfolgen.

2.5 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Tierhaltung

§ 9 (1) 19 BauGB

Die Beweidung des gesamten Geltungsbereichs, mit Ausnahme der Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen, mit Rauhfutterfressern ist zulässig. Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Tierhaltung, soweit sie für die pflegende Beweidung des Geltungsbereichs erforderlich sind, ist bis zu einer Fläche von 200 m² zulässig.

2.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

§ 9 (1) 13 BauGB

- (1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind als Ausnahmen im gesamten Geltungsbereich zugelassen, auch wenn für sie im Plan keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.
- (2) Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur unterirdisch zulässig. Regenwasser ist von dieser Regelung ausgenommen, es ist ausschließlich oberirdisch zu führen und zu versickern.

2.7 Fläche mit Leitungsrechten

§ 9 (1) 21 BauGB

Die festgesetzte Fläche mit Leitungsrechten dient der Sicherung einer 20-kV-Freileitung. Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsbetreibers belastet. Ein Überbauen der Fläche ist nur in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zulässig.

3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

3.1 Einfriedungen

§ 74 (1) 3 LBO Sondergebietsfläche

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf 2,40 m über dem gewachsenen Niveau des Geländes im Bereich der Einfriedung nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist ein Übersteigschutz auf der Oberkante der Einfriedung.
- (2) Einfriedungen sind aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie z.B. Maschen- draht- oder Stabgitterzaun, herzustellen und zu begrünen oder in Pflanzflächen zu integrieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist ausgeschlossen.
- (3) Zwischen der Bodenoberfläche und Zäunen ist ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten.
- (4) Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 6 m zur Grundstücksgrenze und zu landwirtschaftlichen Wegen einhalten.

4. Hinweise und Pflanzliste

4.1 Bodenfunde und Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodenfunde wie Mauerreste, Steinsetzungen, Bodenfärbungen, Scherben oder Skelettreste entdeckt, so ist dies gemäß § 20 DSchG unverzüglich an das Landesdenkmalamt zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu belassen und bis zur Entscheidung des Landesamtes zu schützen.

4.2 Bodenschutz und altlastenrelevante Belange

Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigung (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt, Umweltamt, zu informieren. Weitere Maßnahmen sind mit dem Umweltamt abzustimmen.

4.3 Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Oberflächenbefestigungen sollten, dort wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien in den Untergrund besteht, möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden.

4.4 Pflanzliste

Zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Rank- und Kletterpflanzen sind folgende standortheimischen Arten in den genannten Anteilen zu verwenden:

Hecke

Mindestpflanzqualität: Größe 80-100 cm ohne Ballen

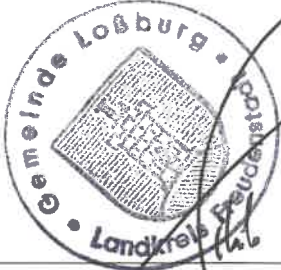
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>

Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1 m Höhe

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

Gemeinde Loßburg, den 07. Juli 2009



Thilo Schreiber, Bürgermeister



Gemeinde Loßburg



WIRSOL
ENERGIE FÜRS LEBEN!

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Betzweiler“

Begründung



Bresch Henne Mühlinghaus

BHM Planungsgesellschaft mbH

BDLA

Heinrich-Hertz-Straße 9 • 76646 Bruchsal • fon 07251-98198-0 • fax -29 • info@bhmp.de

Rheinstraße 99.4 • 64295 Darmstadt • fon 06151-81297-768 • fax -769 • www.bhmp.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Iris Mahn-Milla, Dipl.-Ing. Sabine Pönitz, Dipl.-Ing. Ulrike Hörn

Projekt 200853

Satzungsbeschluss 07.07.2009

Inhalt

1.	Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	1
2.	Beschreibung des Geltungsbereiches und der Bestandssituation	1
2.1	Lage, Abgrenzung, Größe	1
2.2	Naturräumliche und topographische Gegebenheiten / Vorhandene Nutzungen	2
3.	Vorgaben, Planungsgrundlagen.....	3
3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	3
3.3	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	4
4.	Art und Umfang des Vorhabens	5
5.	Erschließung	6
6.	Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	6
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
6.2	Überbaubare Grundstücksfläche	6
6.3	Private Grünfläche	6
6.4	Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen	7
6.5	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	7
6.6	Beweidung und Anlagen für die Tierhaltung	7
6.7	Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen	7
6.8	Fläche mit Leitungsrechten.....	7
6.9	Einfriedungen.....	7
7.	Flächenbilanz	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs	2
Abb. 2:	FNP Gemeinde Loßburg, Ortsteil Betzweiler.....	3
Abb. 3:	FNP Gemeinde Loßburg, Ortsteil Betzweiler, 2. Änderung	4
Abb. 4:	Beispiel einer Freiflächen-Solaranlage während der Montage	5
Abb. 5:	Beispiel einer Solaranlage mit Beweidung	5

1. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Firma Wohnbau Trippel e. K, Ludwigsburg beabsichtigt in Kooperation mit der WIRSOL GmbH Deutschland, Waghäusel in der Gemeinde Loßburg, Gemarkung Betzweiler auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Freiland-Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 2,6 Megawatt Peak (MWp) und einem Flächenbedarf von voraussichtlich ca. 10 Hektar zu errichten. Die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen soll als extensives Grünland z.B. in Form einer Schafweide bewirtschaftet werden.

Ziel und Zweck des angestrebten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Betzweiler“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen und so eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima,- Natur- und Umweltschutzes zu ermöglichen.

2. Beschreibung des Geltungsbereiches und der Bestandssituation

2.1 Lage, Abgrenzung, Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf der Gemarkung Betzweiler (Gmk. 4520) südlich des Gewerbegebiets Betzweiler auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke: 638/1, 638/2, 639/1, 639/3, 640, 641, 642, 643, 644/1, 644/2, 645, 646 und 647/1, die zusammen eine Größe von 10 Hektar besitzen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs entnommen werden.

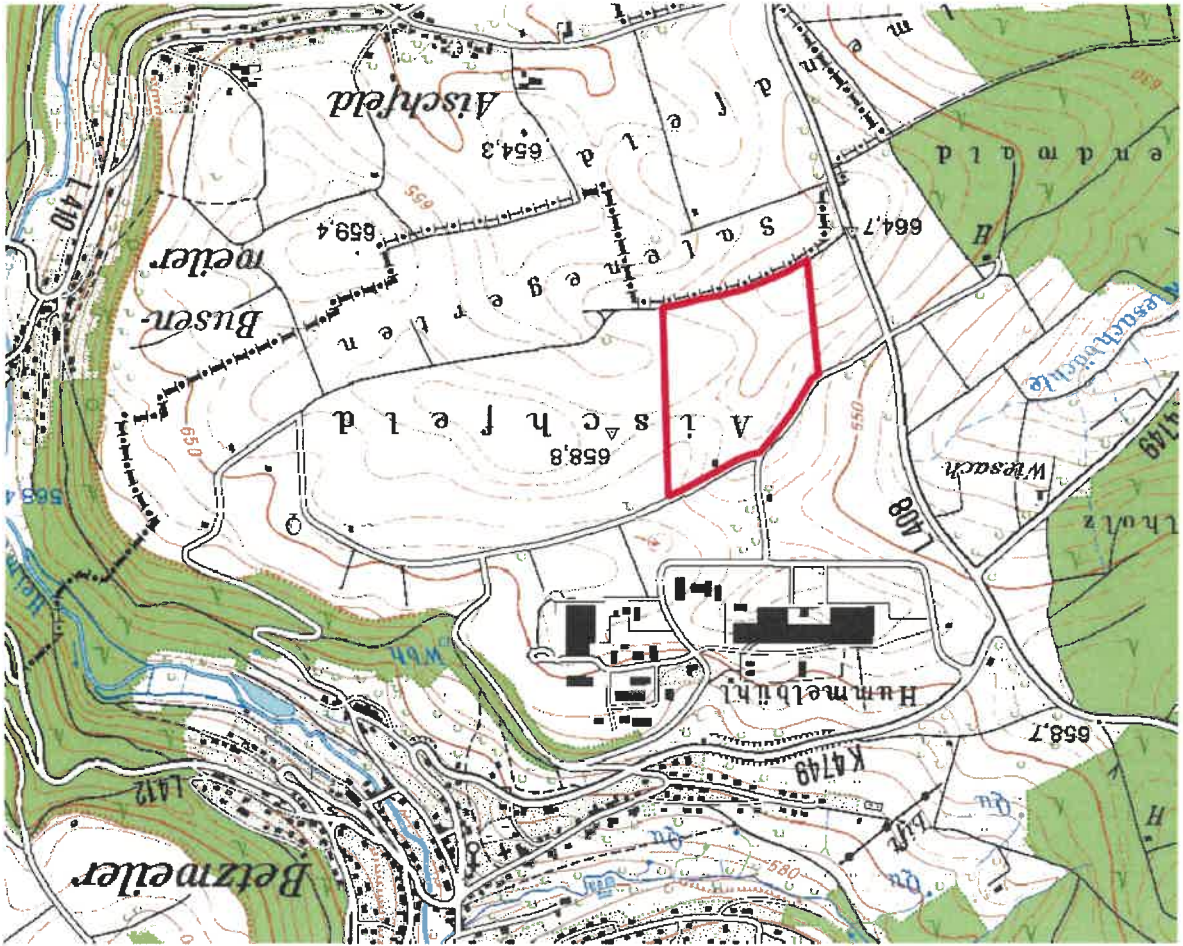


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

2.2 Naturräumliche und topographische Gegebenheiten / Vorhandene Nutzungen

Der Vorhabenstandort liegt ca. 1 km westlich des Heimbachtals im Mittleren Schwarzwald, auf einer Höhe von ca. 659 Meter. Das Offenland südlich des Gewerbegebiets Betzweiler wird durch großflächige flurbereinigte landwirtschaftliche Flächen mit geradlinigen parallelen Acker- und Erschließungswegen gekennzeichnet. Der Standort für den geplanten Solarpark im Gewann „Aischfeld“ grenzt unmittelbar südlich an das Gewerbegebiet Betzweiler an und liegt ca. 100 m östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden L 408.

Weitere ausführliche Beschreibung des Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile können dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) entnommen werden.

3. Vorgaben, Planungsgrundlagen

3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan „2015 Nordschwarzwald“ von 2004 ist die Vorhabensfläche als Bereich für den Bodenschutz ausgewiesen. Durch die Errichtung eines Solarparks wird der Boden im Planungsgebiet weder überbaut noch sonst in seinen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Durch die Umwandlung in extensives Dauergrünland wird der Boden darüber hinaus von den Beeinträchtigungen, die mit der ackerbaulichen Nutzung einhergehen entlastet. Ein Konflikt mit der raumordnerischen Funktionszuweisung „Bodenschutz“ ist daher nicht erkennbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige „Flächennutzungsplan Loßburg“ stellt den geplanten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der geplante Geltungsbereich soll zukünftig als Sonderbau-gebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Solarenergiegewinnung“ dargestellt werden. Die dazu notwendige Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

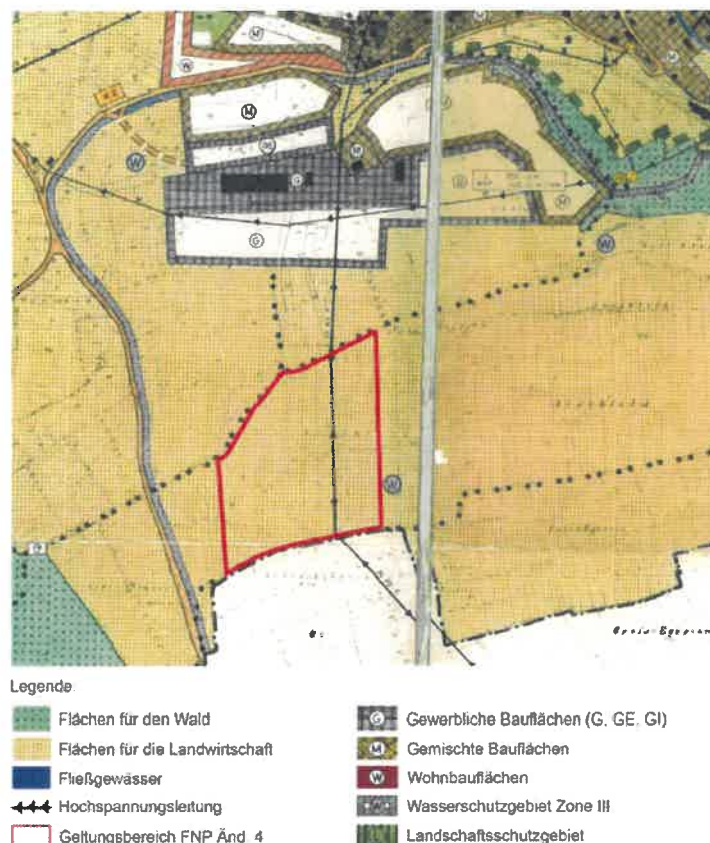


Abb. 2: FNP Gemeinde Loßburg, Ortsteil Betzweiler

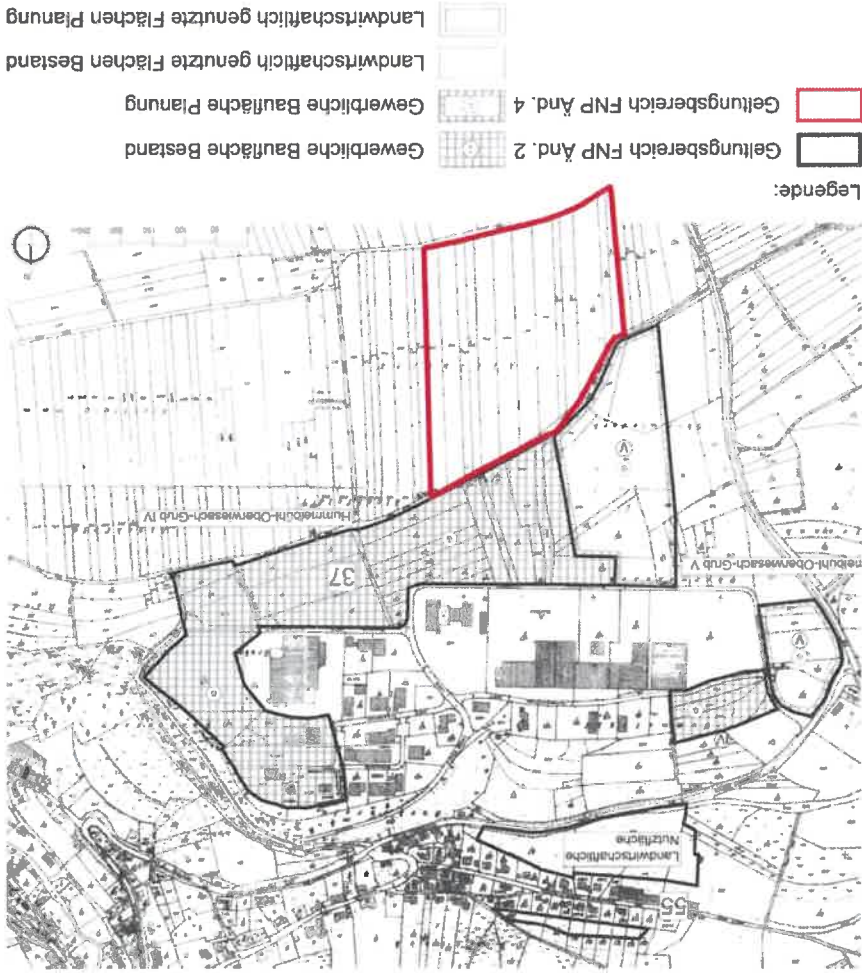


Abb. 3: FNP Gemeinde Löbburg, Ortsteil Betzweiler, 2. Änderung

3.3 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Auf der Vorhabensfläche sind keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte nach Naturschutzrecht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich der Vorhabensfläche in ca. 800 m Entfernung. Im Südosten befindet sich außerhalb der Vorhabensfläche eine Sommerlinde, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Im Süden der Gemarkung Betzweiler befindet sich das Wasserschutzbereich „Heimbachgrund Brandäckerquelle und Schrägbrunnen Lambertsberg“ (SG-Nr. 325048)¹. Die Vorhabensfläche des Solarparks liegt in der Zone III dieses Wasserschutzbereiches, dessen Zonen I und II südöstlich der Vorhabensfläche, in ca. 1000 m Entfernung, liegen.

¹ Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brsweb/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN, abgefragt am 24.03.2009

4. Art und Umfang des Vorhabens

Die geplante Photovoltaikanlage soll südlich des Gewerbegebiets Betzweiler mit einer Leistung von ca. 2,6 Megawatt Peak (MWp) installiert werden.

Die Anlage des Modultyps AVA70 besteht voraussichtlich aus ca. 1139 nach Süden ausgerichteten Solartischen mit je 34 Modulen, die fest mit einer Neigung von 25° auf einer Trägerkonstruktion angebracht werden. Die Unterkonstruktion (voraussichtlich System Schletter FS) besteht aus parallel angeordneten Längsträgern, auf denen die einzelnen Module befestigt werden. Die Längsträger werden in einem Abstand von ca. 4,5 - 5 m angeordnet und durch in den Boden eingerammte Stützen gegründet. Aufgrund dieser Art der Gründung erfolgt keine Versiegelung von Boden. Weiterhin ist durch diese Bauweise ein Rückbau der Anlage jederzeit schnell und ohne großen Aufwand möglich.



Abb. 4: Beispiel einer Freiflächen-Solaranlage während der Montage

Die Solarmodule produzieren Gleichstrom niedriger Spannung, der mit Wechselrichtern und Transformatoren in netzkonformen Wechselstrom umgewandelt wird. Hierzu ist auf dem Gelände die Errichtung von drei Trafostationen mit einem Grundriss von 5,4 x 3,0 m notwendig. Der so produzierte solare Wechselstrom wird dann am technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt ins öffentliche Stromnetz eingespeist.

Als Diebstahlschutz ist ein ca. 2,4 m hoher Zaun mit Übersteigschutz notwendig. Der Abstand des Zauns zu den Modulen beträgt 12,5 m.

Als Zufahrt zur Solaranlage werden die bestehenden, befestigten landwirtschaftlichen Wege genutzt. Die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen soll als extensiv bewirtschaftetes Grünland z.B. in Form einer Schaf/Ziegenweide genutzt werden. Sie darf für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen befahren werden.



Abb. 5: Beispiel einer Solaranlage mit Beweidung

5. Erschließung

Als Zufahrt für Wartungsarbeiten an der Solaranlage wird die Straße L 408 sowie die in der Umgebung des Vorhabensstandortes vorhandenen landwirtschaftlichen Wege genutzt. Die Erschließung des Gebietes ist somit gesichert. Die ausgewiesenen Grün-, Maßnahmen- und Sondergebietsflächen im Geltungsbereich dürfen für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen befahren werden.

6. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die für die Solaranlage benötigten Flächen werden als Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Solarenergiegewinnung“ festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter der geplanten Nutzung. Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der zeichnerischen Darstellung durch Baugrenzen festgesetzt.

Die max. Höhe aller baulichen Anlagen wird mit 4 m über dem Niveau des gewachsenen Bodens im Bereich der baulichen Anlage festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung sowie die getroffenen Beschränkungen der überdeckten und versiegelten Flächen im Sondergebiet stellen sicher, dass gestalterischen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten Rechnung getragen wird, ohne die geplanten Nutzungen zu behindern. Um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den angrenzenden Straße L 408 durch Blendungen und Flimmereffekte zu minimieren, wird das gesamte Vorhabensgebiet mit einer 3 m breiten und im eingewachsenen Zustand 4 m hohen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen eingegrünt (siehe Kap. 6.2.4 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen).

6.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen umschlossen. Sie wurde aus gestalterischen Gründen so abgegrenzt, dass ein Abstand zu den landwirtschaftlichen Wegen und den angrenzenden Grundstücken eingehalten werden muss.

6.3 Private Grünfläche

Zwischen der Sondergebietsfläche, den landwirtschaftlichen Wegen und den angrenzenden Grundstücken wird ein 6 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche umfasst eine Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern nach § 9 (1) 25a BauGB auf der eine Hecke entwickelt wird sowie einen Grünlandstreifen und dient als funktionale und gestalterische Abstandsfläche und trägt zur besseren Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und in die von landwirtschaftlichen Flächen geprägte Feldflur bei.

6.4 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Als Sicht- und Blendschutz zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Photovoltaik-Anlage mit einer 3 m breiten Hecke eingegrünt. Sie verläuft im Abstand von ca. 3 m zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wegen und wird durch eine Pflanzgebotsfläche nach § 9 (1) 25a BauGB gesichert. Durch die Festsetzung einer Mindestpflanzdichte wird die Funktion der Pflanzung als Sichtschutz sichergestellt.

Als Sichtschutz zum weiter nördlich der Vorhabensfläche gelegenen Gewerbegebietes Betzweiler sowie zum Schutz des Landschaftsbildes werden entlang der Nordseite der Anlage großkronige, heimische Laubbäume in einem Reihenabstand von 15 m gepflanzt.

6.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Eine detaillierte Begründung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) entnommen werden.

Herauszuheben ist hierbei, dass durch die festgesetzten Maßnahmen keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

6.6 Beweidung und Anlagen für die Tierhaltung

Um eine Beweidung der Fläche zwischen den Solarmodulen z.B. durch Schafe, Ziegen oder Rinder zu ermöglichen, wird eine Beweidung planungsrechtlich zugelassen. Weiterhin dürfen untergeordneten Nebenanlagen für die Tierhaltung, soweit sie für die pflegende Beweidung des Geltungsbereichs erforderlich sind, bis zu einer Fläche von 200 m² errichtet werden.

6.7 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen

Aus gestalterischen Gründen und mit Rücksicht auf das Landschaftsbild sind Ver- und Entsorgungsleitungen nur unterirdisch zulässig. Regenwasser ist aus bautechnischen Gründen von dieser Regelung ausgenommen. Es ist ausschließlich oberirdisch zu führen und zu versickern.

6.8 Fläche mit Leitungsrechten

Die festgesetzte Fläche mit Leitungsrechten dient der Sicherung einer vorhandenen überörtlichen 20-kV-Freileitung.

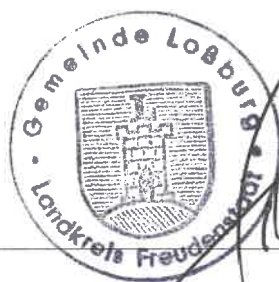
6.9 Einfriedungen

Einfriedungen sind aus gestalterischen Gründen sowie Gründen des Umweltschutzes und der Landschaftsplanung nur als kleintierdurchlässiger Zaun mit einer max. Höhe von 3 m zulässig. Sie sind soweit wie möglich zu begrünen. Aus funktionalen und gestalterischen Gründen haben Einfriedungen entlang der landwirtschaftlichen Wege und zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von 6 m einzuhalten.

7. Flächenbilanz

Geltungsbereich Bebauungsplan	10,00 ha	=	100%
Sondergebiet nach § 11BauNVO mit Zweckbestimmung "Anlagen zur Solarenergiegewinnung"	ca. 9,25 ha	=	92,5%
Priv. Grünfläche	ca. 0,38 ha	=	3,8%
Fläche für Pflanzgebote und Pflanzbindungen	ca. 0,37 ha	=	3,7%

Gemeinde Loßburg, den 07.07.2009



Thilo Schreiber, Bürgermeister